

LES SENTIERS DE GRANDE RANDONNÉE VoG DIE RECHTE DER FREIWILLIGEN

INFORMATIONEN

Das Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte von Freiwilligen sieht eine Informationspflicht für Freiwillige vor, bevor sie ihre Tätigkeit in einer Organisation aufnehmen.

1. UNEIGENNÜTZIGER ZWECK UND STATUS DER VEREINIGUNG

Die Vereinigung „Les Sentiers de Grande Randonnée“ verfolgt einen uneigennützigen Zweck, wie ihre Satzung als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht hinreichend deutlich macht.

Ihr Gesellschaftszweck besteht darin, das Wandern bekannt zu machen, zu fördern, zu ermutigen und zu erleichtern, sowie den Naturschutz und die Verteidigung der Existenz und Lebensfähigkeit aller Wege, Pfade oder Passagen zu unterstützen, die öffentlich genutzt werden oder die sie als solche betrachtet wissen möchte (Art. 3 der Statuten).

Sie verfolgt die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere durch die Schaffung und Markierung von Wanderrouten, die Instandhaltung der Markierungen, die Erstellung und weitestgehende Verbreitung von periodischen Publikationen, Topo-Guides, Karten und gpx-Tracks, den Verkauf von Produkten, die mit dem Logo der Vereinigung gekennzeichnet sind, die Organisation von Versammlungen, Zusammenkünften oder Wanderungen (Art.4 der Satzung).

2. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES FREIWILLIGEN

Der Freiwillige ist nicht zivilrechtlich für Schäden haftbar, die er bei der Ausübung organisierter freiwilliger Aktivitäten verursacht, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die er sich selbst zufügt.

Es ist die Vereinigung, die die Aktivitäten organisiert, also die VoG Les Sentiers de Grande Randonnée, die die zivilrechtliche Haftung für diese Schäden übernimmt.

Der Freiwillige kann jedoch zivilrechtlich für Schäden haftbar gemacht werden, wenn er arglistig gehandelt hat (ein betrügerisches Verhalten, das darauf abzielt, eine der Vertragsparteien zu täuschen, um deren Zustimmung zu erhalten), wenn er einen schweren Fehler begangen hat oder wenn er einen leichten Fehler begangen hat, der üblicherweise vorkommt.

3. VERSICHERUNGSVERTRÄGE

3.1. ALLGEMEINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG UND RECHTSSCHUTZ

Die Vereinigung SGR VoG hat eine Versicherung abgeschlossen, die die Haftpflicht der Freiwilligen abdeckt, sowohl bei der Markierung oder Erkundung von Wanderwegen als auch, wenn sie durch die Betreuung eines Standes der Vereinigung an von Dritten organisierten Messen oder Ausstellungen teilnehmen.

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die Dritten zugefügt werden, sowie die Strafverteidigung der Freiwilligen.

3.2. SPORTVERSICHERUNG

Die Freiwilligen innerhalb der SGR sind durch eine Sportversicherung abgedeckt, die körperliche Unfälle abdeckt, die sich während der Markierungsaktivitäten oder auf von den SGR organisierten Gruppenwanderungen ereignen.

3.3. ASSURANCE ACCIDENTS CORPORELS

Die SGR VoG hat einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, um Personenunfälle abzudecken, die Freiwillige bei der Durchführung von Entbuschungsarbeiten erleiden.

3.4. VERSICHERUNG « VERANSTALTUNGEN »

Die Freiwilligen sind auch während den Aktivitäten, die im Laufe der jährlichen Treffen organisiert werden, haftpflichtversichert. Die SGR VoG schließt für diese Veranstaltungen einen punktuellen Versicherungsschutz ab.

3.5. INDIVIDUELLE FAMILIENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Familienhaftpflichtversicherungen dürfen Risiken, die von einer Freiwilligen-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, nicht von ihrer Deckung ausschließen.

Das heißt, wenn Sie selbst eine Familienhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sind Sie bereits haftpflichtversichert für Schäden, die Sie bei der Ausübung Ihrer Freiwilligenarbeit verursachen könnten.

Zur Erinnerung: Außer den unter Punkt 2 aufgeführten Ausnahmen sind Freiwillige nicht zivilrechtlich für Schäden haftbar, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Freiwilliger verursachen.

4. ENTSCHÄDIGUNGEN

Die SGR zahlen den Freiwilligen keine Aufwandsentschädigung, aber der unbezahlte Charakter der Freiwilligenarbeit schließt nicht aus, dass die Freiwilligen von der Organisation für die Kosten entschädigt werden können, die sie für die Organisation getragen haben.

Es wird auf die Regeln zu Spesenabrechnungen verwiesen, die in der Geschäftsordnung oder auf der Website der SGR VoG dargelegt sind.

5. FREIWILLIGE, DIE SOZIALLEISTUNGEN ERHALTEN

Ein Arbeitsloser, der eine Entschädigung erhält, kann unter Beibehaltung seiner Leistungen eine freiwillige Tätigkeit ausüben, wenn er dies vorher schriftlich beim Arbeitslosenbüro des LfA mit dem Formular C45B meldet (siehe <https://www.lfa.be/de/formulare/c45b>). Für weitere Informationen: siehe Infoblatt T42 über freiwillige Tätigkeiten - Website des LfA: <https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/t42>.

Die SGR haben eine allgemeine Ausnahme von der Meldepflicht beim LfA erhalten, jedoch nur für ihre Wegewarte, die arbeitslos oder vorzeitig pensioniert sind. Diese können also ausschließlich ihre Markierungsaktivitäten ausüben, ohne vorher irgendwelche Formalitäten zu erfüllen. Sie müssen also weder eine individuelle Meldung einreichen noch ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf ihrer Kontrollkarte vermerken (Schreiben des Landesamts für Arbeitsbeschaffung vom 27.06.2007, das im Sekretariat der SGR aufbewahrt wird).

Dagegen gelten die Formalitäten der Einzelmeldung weiterhin für diejenigen, die in den SGR-Polen oder -Zonen andere Tätigkeiten als das Markieren ausüben (unabhängig davon, ob sie bereits Markierer sind oder nicht).

Die für Arbeitslose vorgesehenen Regeln gelten auch für Frühpensionierte.

Ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer kann ohne Verlust des Krankengeldes eine freiwillige Tätigkeit ausüben, sofern der Vertrauensarzt festgestellt hat, dass diese Tätigkeit mit dem allgemeinen Gesundheitszustand des Betreffenden vereinbar ist.

Namur, den 11. April 2022